

Widersprüche gegen altersdiskriminierende Besoldung

Am 24. Juli 2017 hat das Land Hessen die ausführlichen und umfangreichen Urteilsbegründungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu den "Musterklagen zur altersdiskriminierenden Besoldung" vom 6. April 2017 (Az. 2 C 11.16 und 2 C 12.16) erhalten.

Die Urteilsgründe wurden durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) analysiert und bewertet. Um die Zahlungen umgehend veranlassen zu können, erhebt die Hessische Bezügestelle (HBS) die individuell zustehenden Schadenersatzansprüche.

Alle Antragsteller/Widerspruchsführer werden Ende Oktober 2017 entsprechend individuell benachrichtigt. Die Zahlung der zuerkannten Entschädigungszahlung erfolgt ebenfalls ohne weitere Aufforderung Ende Oktober 2017.

Nähere Erläuterungen zu den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2017, Az. 2 C 11.16 und 2 C 12.16

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinen Urteilen vom 6. April 2017 in zwei hessischen Fällen entschieden, dass Beamtinnen und Beamten in Hessen wegen des altersdiskriminierenden Besoldungssystems ein Anspruch auf Entschädigung in Form einer Zahlung von 100 Euro je Monat im Anspruchszeitraum zusteht, wenn sie durch das System diskriminiert wurden und dies – auch nach dem 8. November 2011 – entsprechend beanstandet hatten. Der Tatbestand der Diskriminierung liege in jeder monatlichen Bezügezahlung (2 C 12.16 Rn. 13). Die Rechtsprechung ist auch auf die Richterinnen und Richter des Landes zu übertragen.

1. Zwei Anspruchsgrundlagen – eine Ausgleichszahlung

Das BVerwG stützt den Anspruch parallel auf § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch (Art. 16 Richtlinie 2000/78/EG). Der Entschädigungsanspruch nach AGG besteht gegen den jeweils Bezüge zahlenden Dienstherrn als Arbeitgeber (Land Hessen, Kommunen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts), der unionsrechtliche Haftungsanspruch besteht gegen das Land Hessen als Besoldungsgesetzgeber.

Eine auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch gestützte Forderung kann erst ab der Rüge der Diskriminierung geltend gemacht werden, Rückwirkung tritt nicht ein.

Der unionsrechtliche Haftungsanspruch erlangt für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter allerdings keine praktische Bedeutung, denn sie hätten auch im Falle einer zusätzlich auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch gestützten Geltendmachung keinen Anspruch auf eine doppelte Zahlung; der Verstoß ist nur einmal finanziell auszugleichen (2 C 11.16 Rn. 21).

2. Ausschlussfrist nach AGG, Beginn des Anspruchszeitraums

Der Beginn der Ausschlussfrist richtet sich nach § 15 Abs. 4 Satz 2 AGG.

Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem die bzw. der Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis hatte. Der benachteiligende Akt liegt in der Einstufung in die Dienstaltersstufe sowie im Schwerpunkt auf der Zahlung der (altersdiskriminierenden) Besoldung auf dem Konto der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger (2 C 11.16 Rn. 41).

Für Hessen ist zur Anwendung der Ausschlussfrist allerdings wie folgt zu differenzieren:

a. Haben Beamtinnen und Beamte bereits vor der Verkündung des Urteils des EuGH am 08.09.2011 (EuGH, Urte. v. 08.09.2011 – Rs. C-297/10 und C-298/10, Hennigs und Mai) oder bis zum Ablauf des 08.11.2011 Ansprüche wegen Altersdiskriminierung geltend gemacht, greift die Ausschlussfrist des §

15 Abs. 4 Satz 1 AGG nicht ein (BVerwG, Urt. v. 30.10.2014 – 2 C 6/13 – JurionRS 2014, 31455 Rn. 51). Die Ausschlussfrist für vor diesem Zeitpunkt liegende Diskriminierungshandlungen war mit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2011 noch nicht abgelaufen. Ansprüche wegen einer Diskriminierung kommen dann bis längstens ab Inkrafttreten des AGG am 18.08.2006 in Betracht.

b. Bei Beamtinnen und Beamten, die erstmals am 09.11.2011 oder danach Ansprüche geltend machten, greift die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG ein. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung aller Schadenersatzansprüche wegen einer diskriminierenden Handlung, die mehr als zwei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Geltendmachung lag. Ob das der Fall ist, ergibt sich aus der Berechnung der Ausschlussfrist. Maßgeblich sind die §§ 186 ff. BGB.

Haben die Betroffenen ihre Ansprüche bis zum Ablauf des 8. November 2011 geltend gemacht, haben sie die Ausschlussfrist für Entschädigungsansprüche wegen einer diskriminierenden Besoldung eingehalten; Entschädigung steht dann binnen der Regelfrist des § 195 BGB rückwirkend für drei Jahre, jedoch frühestens seit dem Inkrafttreten des AGG am 18. August 2006, zu.

Haben Betroffene ihre Ansprüche bei Ihrem Dienstherrn nach dem 8. November 2011 geltend gemacht, ist nach § 15 Abs. 4 AGG die Zweimonatsfrist zu beachten. Für diesen Personenkreis ist für den Beginn dieser Frist die Kenntnis der diskriminierenden Handlung maßgebend. Die diskriminierende Handlung ist die Bezügezahlung. Die Kenntnis tritt mit dem Eingang der Besoldungszahlung bei der Beamtin oder dem Beamten bzw. bei der Richterin oder dem Richter ein (2 C 12.16 Rn. 41 ff.). Da die Besoldung monatlich im Voraus zusteht, werden die Bezüge jeweils regelmäßig im Vormonat auf dem Konto gutgeschrieben. Dies hat zur Folge, dass die Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer Entschädigung i.d.R. nur ab dem der Geltendmachung vorausgehenden Monat verlangen können.

Ansprüche auch für den Vormonat vor der schriftlichen Geltendmachung sind dann denkbar, wenn die Besoldung im Vormonat an einem Tag gezahlt wurde, bei dem der für das Fristende eigentlich maßgebliche Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde und die Beamtin bzw. der Beamte die Ansprüche am darauffolgenden Werktag bei dem Dienstherrn erhoben hat. Nach § 193 BGB endet dann die Zweimonatsfrist nicht am Samstag, Sonntag oder Feiertag, sondern erst am folgenden Werktag.

3. Ende des Anspruchszeitraums

Die altersdiskriminierende Besoldung ist in Hessen am 1. März 2014 durch ein diskriminierungsfreies System abgelöst worden. Die betragsmäßige Überleitung der am 28. Februar 2014 vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot. Der Europäische Gerichtshof hat die Überleitung des vorhandenen Personals in ein neues System auf Basis eines stichtagsbezogenen Grundgehaltsbetrages für Recht erkannt (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014 – Rs. C-501/12 Specht, Rn. 86). Entschädigungsansprüche bestehen im Geltungsbereich des Hessischen Besoldungsgesetzes deshalb längstens bis einschließlich Februar 2014, fristgerechte Geltendmachung sowie Bezügezahlung durch das Land Hessen vorausgesetzt (vgl. Nr. 2 und 4). Zahlungspflichtig ist innerhalb des Anspruchszeitraums der jeweils Bezüge zahlende Dienstherr.

4. Anspruchsberechtigung, Höhe der Entschädigung

Das BVerwG hat unabhängig von der ersten Stufenzuordnung bei der Ernennung in ein Beamten- oder Richterverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge und dem Umfang der Arbeitszeit einheitlich eine Entschädigung von pauschal 100 Euro für jeden Anspruchsmonat, in dem eine diskriminierende Handlung stattfand, zugesprochen. Maßgebend ist neben der individuell erhobenen Rüge der Umstand, dass nicht auszuschließen ist, dass eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter ihres oder seines Alters wegen Besoldung aus einer noch höheren Stufe erhielt.

Dies bedeutet, dass Entschädigung zusteht

- für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ihre Besoldung individuell schriftlich als altersdiskriminierend gerügt hatten,

- für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Besoldung ihre Rechtsgrundlage in altersgestuften Systemen hatten (A- , C- Besoldung und Besoldungsgruppen R 1 und R 2),
- für Monate oder Teile von Monaten, in denen tatsächlich Besoldung (durch das Land Hessen) zugeflossen ist,
- für Monate, in denen die Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe noch nicht erreicht war und
- längstens bis einschließlich des Monats Februar 2014.

Dementsprechend steht mangels Geltendmachung oder mangels diskriminierender Handlung keine Entschädigung zu

- für Personen, die keine Ansprüche geltend gemacht haben,
- für volle Kalendermonate ohne Anspruch auf Besoldung (Zeiten von Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit u.a. sowie nach Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis)
- für Monate, in denen Besoldung aus der Endstufe gezahlt wurde,
- ab dem Monat des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand und
- ab dem Monat März 2014.

Der Umfang der Entschädigung richtet sich danach, ob und inwieweit bei den Betroffenen solche Sachverhalte vorgelegen oder nicht vorgelegen haben.

5. Versorgungsberechtigte Personen

Das BVerwG hat sich aufgrund der vorliegenden Sachverhalte nicht zu möglichen Entschädigungsansprüchen für Zeiträume, in denen nach Eintritt in den Ruhestand Versorgungsbezüge gewährt werden, äußern müssen. Aus den Urteilen lassen sich dementsprechend keine Ansprüche ableiten. Aus materiell-rechtlicher Sicht ist für solche Ansprüche auch kein Raum, da die ersatzpflichtige Diskriminierung mit dem Eintritt des Versorgungsfalls endet, das Versorgungsrecht selbst ist mangels Anknüpfung an das Lebensalter diskriminierungsfrei. Die Altersdiskriminierung aus der aktiven Besoldungszeit setzt sich auch nicht fort, weil der Besoldungsanspruch durch den Systemwechsel zur Versorgung u.a. unter Berücksichtigung der Berufserfahrung maßgeblich umgewandelt wird. Zudem hat der EuGH schon die rein betragsmäßige Überleitung in ein diskriminierungsfreies Besoldungssystem u.a. aus Gründen des Besitzstand-schutzes für gerechtfertigt gehalten (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014 – Rs. C-501/12 Specht, Rn. 86). Das muss entsprechend auch für den Übergang in die Versorgung gelten. Entschädigungsansprüche wegen Diskriminierung können versorgungsberechtigte Personen daher nur für Zeiträume bis zum Eintritt in den Ruhestand geltend machen.

6. Umsetzung der Zahlungsverpflichtung beim Land Hessen

Eine Übertragung des Zahlungsanspruchs auf Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die selbst nicht Widerspruch eingelegt haben, ist ausgeschlossen. Bei den hier zugesprochenen Entschädigungen handelt es sich nicht um Besoldungsleistungen, sondern um Ersatz eines immateriellen Schadens. Schadenersatz ist steuerfrei zu leisten. Die Beträge werden nicht verzinst. Lediglich Prozesszinsen stehen ab Rechtshängigkeit zu; Rechtshängigkeit tritt allerdings nicht mit Antragstellung oder Widerspruchserhebung ein.